

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 300 - 300

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Behauptung aber hat Beklagter nicht gemacht, und er konnte sie wohl nicht machen, da er wohl annehmen mußte, daß Kläger den Kaufvertrag nur dann gelten lasse, wenn G. die außer dem notariellen Kauf-Preise zugesagte Summe an S. bezahlen werde, daß dagegen im Falle der Verweigerung dieser Summe Anfechtung des Vertrages zu gewärtigen sei. fr. 39 D. 39. 6, fr. 65 §. 8 D. 12. 6, fr. 26 §. 12 D. 12. 6, Glück, Comm. Bd. 13 §. 836 S. 191 Nr. 3, Windscheid, Pand. §. 424 insb. Note 3. — Urth. v. 4. Juli Reg. I 84. 1884.

Familienrecht. Ehehindernißrüge nach allgemeinem preussischen Landrecht. Ein Oberlandesgericht war der Ansicht, daß es, um die Annahme einer freiwilligen Fortsetzung einer durch Betrug veranlaßten Ehe auszuschließen, genüge, wenn der betrogene Theil innerhalb sechs Wochen nach entdecktem Betrug in klar erkennbarer Weise die Absicht kund gegeben habe, mit dem andern Eheheile die Ehe nicht fortzusetzen. Vom Obst. O. wurde diese Ansicht als unrichtig erkannt aus folgenden Gründen:

Nach §. 41 Tit. 1 Thl. II des allg. Preuß. Obr. wird eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betrug oder nach aufgehobenem Zwang ausdrücklich genehmigt oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte freiwillig fortgesetzt wird, und nach §. 988 a. a. O. wird ein Ehehinderniß, welches zwar vom Anfang an der Ehe im Wege steht, dessen nachträgliche Beseitigung aber die Giltigkeit der Ehe herbeiführt — §§. 946. 980—984 — für gehoben angesehen, wenn dasselbe von Dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden ist.

Aus dieser letzteren Bestimmung im Vergleiche